

# Amtliche Bekanntmachung

---

2013

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juni 2013

Nr. 26

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang  
Mobilität und Infrastruktur am Karlsruher Institut  
für Technologie (KIT)**

**142**

# **Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**vom 11. Juni 2013**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

## **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

## **§ 3 Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrages richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS),
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht,
  4. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**(3)** Die Zulassung zum Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Mobilität und Infrastruktur abschließt.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote ihrer oder seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen.

#### **§ 4 Zugangskommission**

**(1)** Zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon eine Professorin oder ein Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangskommission, das durch deren Mitglieder bestimmt wird, führt den Vorsitz.

**(2)** Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

**(3)** Die Zugangskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

**(1)** Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang wie Bauingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Architektur oder Informatik, in einem planungsorientierten Studiengang wie Geographie oder Raumplanung oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
2. durch den Bachelorabschluss vermittelte Kenntnisse und Leistungen in Höherer Mathematik im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten;
3. zusätzlich in mindestens einem der folgenden vier Bereiche die angegebenen Mindestleistungen:
  - a) Mobilität und Infrastruktur: mindestens 10 Leistungspunkte,
  - b) Geographie und Raumplanung: mindestens 10 Leistungspunkte,
  - c) Fahrzeug- und Antriebstechnik: mindestens 10 Leistungspunkte,
  - d) Modellierung und Simulation: mindestens 10 Leistungspunkte;
4. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;

5. für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Mobilität und Infrastruktur im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mobilität und Infrastruktur. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## § 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zugangskommission.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Mobilität und Infrastruktur. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber keine Zulassung, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Zulassungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Karlsruhe, den 11. Juni 2013

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)